



## 6. Rückerstattung von Zuschüssen und ZUG-Rückerstattung

### 1. Rückerstattungssachverhalte

Artikel 18 ZuD verweist bezüglich Rückerstattung auf die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (Artikel 40ff). Demnach ist zwischen den folgenden Sachverhalten zu unterscheiden:

1. *Unrechtmässiger Bezug von Zuschüssen.* Dieser Sachverhalt gilt unabhängig von einem allfälligen Verschulden, wie zum Beispiel einer Verletzung der Meldepflicht als erfüllt (Art. 40 Abs. 5 SHG).
2. *Günstige Verhältnisse,* welche eine Rückerstattung der Zuschüsse ohne ernstliche Beeinträchtigung des Lebensunterhaltes möglich machen. Dieser Sachverhalt gilt bei einem grösseren Vermögensanfall (z.B. Erbschaft oder Lotteriegewinn) als gegeben (Art. 40 Abs. 1 SHG).
3. *Schriftliche Verpflichtung zur Rückerstattung* (abgeschlossen bei bzw. vor Beginn der Unterstützung) *wegen nicht möglicher oder nicht zumutbarer Verwertung von Vermögensteilen.* Es handelt sich um den in Artikel 7 Absatz 6 ZuD geregelten Sachverhalt.
4. *Vorschüsse für bevorstehende Versicherungsleistungen.* Dieser Sachverhalt gilt bei jeder rückwirkenden Zusprechung von Versicherungsleistungen (z.B. Hilflosenentschädigung, Krankenkassenleistungen, Ergänzungsleistungen, Renten bzw. Rentenerhöhungen) als erfüllt (Art. 40 Abs. 3 SHG)
5. *Nettonachlass nach dem Tod der Bezügerin bzw. des Bezügers.* Ein Nettonachlass liegt vor, wenn nach Deckung aller mit dem Tod des Bezügers oder der Bezügerin in Zusammenhang stehenden Kosten noch ein Guthaben aus dem Nachlass übrigbleibt (Art. 42 SHG).

Die vorstehende Aufzählung ist abschliessend. Kein Rückerstattungssachverhalt liegt somit vor, wenn die Verarbeitung nicht rechtzeitig erfolgte. Das Gleiche gilt grundsätzlich für nachträglich festgestellte Berechnungsfehler unsererseits. Handelt es sich jedoch um einen „gröberen“ Fehler, den die Betroffenen ohne Weiteres hätten erkennen müssen, liegt ein unrechtmässiger Bezug im Sinne von Art. 40 Abs. 5 SHG vor. Der zu viel ausgerichtete Betrag ist demnach grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

### 2. Bemessung der Rückforderung

#### 2.1 Unrechtmässiger Bezug von Zuschüssen

Wurden Zuschüsse unrechtmässig bezogen, werden diese vollumfänglich zurückverlangt. Hinzu kommt in der Regel gemäss Artikel 40 Absatz 5 des Sozialhilfegesetzes ein Verzugszins. Gemäss Artikel 11a Sozialhilfeverordnung wird dabei der vom Regierungsrat jährlich festgelegte Zinssatz für ausstehende Steuerbeträge angewandt.

Bei der Bemessung des Rückforderungsbetrages sind lediglich diejenigen Monate zu berücksichtigen, welche zwischen der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Meldung liegen. Verzögerungen bei der Verarbeitung stehen in keinem Kausalzusammenhang zur Meldepflichtverletzung. Sie dürfen deshalb den Kundinnen und Kunden nicht angelastet werden.

#### *Beispiel*

*Eine Kundin stellt uns den neuen Mietvertrag am 16. April zu. Diesem ist zu entnehmen, dass sie seit dem 1. Januar Fr. 70.– weniger Miete bezahlt. Wegen einer Ferienabwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin wird der Zuschuss erst auf den 1. Juni den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kundin hat somit für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai einen um Fr. 70.– zu hohen Zuschuss bezogen. Der zu Unrecht ausgerichtete Betrag beläuft sich auf Fr. 350.–. Wäre der Mietvertrag sofort verarbeitet worden, hätte die Anpassung bereits auf den 1. Mai vorgenommen werden können. Somit wurden lediglich Fr. 280.– wegen der verspäteten Meldung zu viel bezahlt. Die Rückforderung muss sich auf diesen Betrag beschränken.*

Unterblieb die (rechtzeitige) Meldung mit der Absicht, nicht geschuldete Zuschüsse zu erlangen, überprüfen wir zusätzlich die Notwendigkeit einer Sanktion nach Artikel 20 Absatz 1 ZuD, d.h. die zeitweise oder dauernde Einstellung der Zuschüsse. Liegen Anhaltspunkte für eine Meldepflichtverletzung im Sinne der vorstehenden Ausführungen vor, unterbreitet die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter das Dossier mit einem schriftlichen Antrag der Bereichsleitung.

#### *2.2 Günstige Verhältnisse*

Die Rückforderung ist so zu bemessen, dass nach erfolgter Rückerstattung der Bezügerin bzw. dem Bezüger ein Vermögen bleibt, das dem Vermögensfreibetrag gemäss den EL-Bestimmungen entspricht.

#### *2.3 Nicht verwertbare Vermögensteile*

So bald die Verwertung von Vermögensteilen möglich bzw. zumutbar ist, werden die Zuschüsse rückwirkend auf den Beginn der Unterstützung unter Berücksichtigung des nun verwertbaren Vermögensteils neu berechnet. Die Differenz zwischen den nach der neuen Berechnung geschuldeten und den effektiv bezahlten Zuschüssen wird zurückgefordert.

#### *2.4 Bevorsichusste Sozialversicherungsleistungen*

Wurden Sozialversicherungsleistungen bevorsichusst werden diese - soweit sie auf die Zeitspanne der Unterstützung entfallen - vollumfänglich zurückverlangt. Nach Möglichkeit verlangen wir von der zuständigen Sozialversicherung eine Auszahlung an uns. Bei der Bemessung des Rückforderungsbetrages sind lediglich diejenigen Monate zu berücksichtigen, welche zwischen Beginn des Anspruches auf die bevorsichussten Sozialversicherungsleistungen und deren Zusprechung liegen. Verzögerungen bei der Verarbeitung dürfen den Kundinnen und Kunden nicht angelastet werden. Vorbehalten bleibt selbstverständlich eine Verletzung der Meldepflicht. Gegebenenfalls gelangen die Ausführungen unter der vorstehenden Ziffer 2.1 zur Anwendung.

*Beispiel*

*Einer Zuschussbezügerin, die in einem Heim lebt, wird im Januar 2004 rückwirkend ab 1. Juli 2002 eine Hilflosenentschädigung zugesprochen. Irrtümlich erfolgte die notwendige Anpassung des Zuschusses erst im Oktober 2004. Bei der Bemessung der Rückerstattung wird die Hilflosenentschädigung lediglich für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis 31. Januar 2004 berücksichtigt. Nicht zurück verlangt wird der zu viel bezahlte Betrag, welcher auf die Zeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Oktober 2004 entfällt.*

*2.5 Gegenüber Erben bzw. Nachlass*

Erfolgt die Rückforderung gegenüber den Erben, weil diese durch den Nachlass bereichert sind, werden grundsätzlich alle ausgerichteten Zuschüsse, d.h. *ohne zeitliche Begrenzung*, berücksichtigt. Die Erben werden eingeladen, eine Aufstellung über alle Auslagen im Zusammenhang mit dem Tod des Bezügers / der Bezügerin einzureichen. Die geltend gemachten Kosten werden akzeptiert, soweit sie *glaubhaft* sind.

Bezüglich Grabunterhalt und Grabstein werden grundsätzlich die effektiven Auslagen berücksichtigt. Haben die Hinterlassenen die Absicht, den Unterhalt der Grabstätte selbst zu besorgen, kann dafür *auf Verlangen* ein angemessener Betrag, im Maximum aber 4'000 Franken akzeptiert werden. Der gleiche Betrag wird als Rückstellung für die spätere Anschaffung eines Grabsteines akzeptiert. Diese Regelung entspricht der Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

In der Praxis werden häufig Forderungen im Zusammenhang mit Betreuungsaufwand gestellt. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Entschädigung. Diese hätte zu Lebzeiten mit den Verstorbenen vereinbart werden müssen. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 272 ZGB zu beachten. Gemäss dieser Bestimmung sind *„Eltern und Kinder einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.“* Demnach gehören Betreuungs- und sonstige Hilfeleistungen, die den relativ weit gesteckten Rahmen des Üblichen nicht sprengen, zu den familienrechtlichen Pflichten, die unentgeltlich zu erbringen sind. Wenn erbrachte Leistungen den Eltern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen, so gilt dies erst recht gegenüber dem Staat im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Zuschüssen.

Es steht den betroffenen Personen frei, ein Gesuch um ganzen oder teilweisen Verzicht auf eine Rückforderung zu stellen. Dieses wird nach den in der Ziffer 3.4 festgehaltenen Grundsätzen beurteilt. Anders verhält es sich mit von den Verstorbenen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen und vormundschaftlichen Betreuungsverhältnissen. Die geschuldeten Entschädigungen werden als „Kosten“ zulasten des Bruttonachlasses zugelassen.

*3. Ganzer oder teilweiser Verzicht auf Rückforderung**3.1 Grundsatz*

Gemäss Artikel 43 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes *soll* auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn es im wohlverstandenen Interesse der pflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint. Liegen konkrete Anhaltspunkte für Gründe vor, welche einen Erlass oder eine Stundung verlangen, nehmen wir unaufgefordert die entsprechenden Abklärungen vor. Andernfalls prüfen wir einen solchen Schritt *auf Gesuch* hin. Grundsätzlich werden Rückerstattungsforderungen nur

mit einer gewissen Zurückhaltung erlassen. Allfällige Erlassgesuche werden von der Amtsleitung beurteilt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter formulieren einen schriftlichen Antrag.

### *3.2 Heimeintritt*

Besteht im Zusammenhang mit einem Heimeintritt ein Rückforderungsanspruch, machen wir diesen nur geltend, wenn die entsprechende Meldung nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Datum des Heimeintrittes erfolgte. Gegebenenfalls verlangen wir aber alle zu Unrecht bezahlten Zuschüsse (auch diejenigen für die ersten 3 Monate des Heimaufenthaltes) zurück.

### *3.3 Bevorschusste Sozialversicherungsleistungen*

Auf eine Rückforderung verzichten wir in der Regel, wenn der zu viel bezogene Betrag Fr. 200.– nicht übersteigt. Alle anderen Zuschüsse zur Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen fordern wir vollumfänglich zurück. Ebenfalls nicht zurück verlangt wird der Teil des zu viel bezahlten Betrages, welcher auf eine Verzögerung bei der Verarbeitung zurückzuführen ist (siehe Ziffer 2.4).

### *3.4 Gegenüber Erben bzw. Nachlass*

Beträgt der Nachlass weniger als Fr. 10'000.– kann davon ausgegangen werden, dass nach Abzug der Kosten nichts übrigbleibt. Auf eine Rückforderung wird deshalb auf jeden Fall verzichtet. Es kann somit auf das unter Ziffer 2.4 beschriebene Vorgehen verzichtet werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Liquidation durch das Erbschafts- oder Konkursamt erfolgt.

Zusätzlich zu dem unter 3.1 geschilderten Grundsatz müssen nach Artikel 42 Absatz 2 Sozialhilfegesetz bei der Überprüfung von Rückerstattungsbegehren gegenüber Erbinen und Erben deren Verhältnisse, der Verwandtschaftsgrad und die Beziehungen zum Erblasser / zur Erblasserin angemessen berücksichtigt werden.

Wird ein allfälliges Erlassgesuch mit geleisteten Betreuungsarbeiten begründet, darf der Betrag, auf den verzichtet wird, die Entschädigung für vormundschaftliche Betreuungsverhältnisse keinesfalls übersteigen. Umgekehrt besteht aber kein Anspruch auf dessen Ausschöpfung. Die massgebenden Ansätze können der Weisung der Vormundschaftskommission vom 27. April 2004 entnommen werden.

## *4. Eröffnung der Rückforderung*

Rückforderungen werden grundsätzlich in Form einer Verfügung eröffnet. Zuvor wird das rechtliche Gehör in schriftlicher Form gewährt. Bei bevorschusteten Sozialversicherungsleistungen kann auf das Gewähren des rechtlichen Gehörs verzichtet werden, wenn der Rückerstattungsbetrag tiefer als 1'000 Franken ist.

## *5. Verjährungsfristen*

Die Verjährungsfristen sind in Artikel 45 des Sozialhilfegesetzes geregelt. Dabei sind zwei verschiedene Sachverhalte zu unterscheiden:

- Stellen wir fest, dass ein Rückerstattungsanspruch besteht (z.B. Tod des Bezügers oder der Bezügerin), muss dieser innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Andernfalls verjährt der Anspruch. Diese einjährige Frist wird durch eine Einforderungshandlung (z.B. formelles Rückforderungsbegehren) unterbrochen. Ist das Guthaben nach 10 Jahren noch nicht beglichen, tritt die absolute Verjährung ein. Das Gleiche passiert, wenn wir von einem Rückerstattungsanspruch erst nach Ablauf von 10 Jahren seit seiner Entstehung Kenntnis erhalten (z.B. von unwahren Angaben).
- Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Einstellung der Zuschusszahlungen kann kein Anspruch auf Rückerstattung mehr entstehen. Dies bedeutet nicht etwa, dass lediglich Zuschüsse zurückgefordert werden können, welche innerhalb der letzten 15 Jahre ausgerichtet wurden. Es können auch weiter zurückliegende Zahlungen bei der Bemessung der Rückforderung berücksichtigt werden. Die 15-jährige Frist bezieht sich einzig und allein auf die Zeitspanne, welche zwischen der letzten Zuschusszahlung und dem Eintritt eines grundsätzlichen Anspruchs auf Rückerstattung (in der Regel Tod des Bezügers oder der Bezügerin) liegt.

*Beispiel:*

*Es wurden einem Kunden für die Zeit vom 1.2.1983 bis 31.12.1988 Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse entfielen ab 1.1.89 weitere Zahlungen. Der Kunde starb am 10.6.04. Die Einstellung der Zuschussleistungen liegt weiter als 15 Jahre zurück. Es entsteht somit kein Anspruch auf Rückerstattung. Wäre der Tod jedoch vor dem 1.1.04 eingetreten, hätten grundsätzlich sämtliche vom 1.2.83 bis 31.12.88 bezahlten Zuschüsse zurückgefordert werden können. Mit anderen Worten auch solche, welche mehr als 15 Jahre zurückliegen.*

- Wenn die Rückerstattung vereinbart oder verfügt wurde, so gilt neu eine fünfjährige Verjährungsfrist für das Inkassoverfahren.

## 6. Überwachung des Zahlungseinganges

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die Überwachung von Rückerstattungsguthaben sicherstellen.

1. *Die Buchhaltung ist verantwortlich für die Überwachung der Zahlungseingänge.* Zu diesem Zweck erhält sie von der Bereichsleitung bzw. vom Amtssekretariat (Rückforderung gegenüber Erben) eine Kopie jedes Rückerstattungsschreibens.
2. *Trifft das Geld termingerecht ein,* übergibt die Buchhaltung der Bereichsleitung bzw. dem Amtssekretariat (Rückforderung gegenüber Erbinnen und Erben) die Briefkopie mit einem Erledigungsvermerk (Datum des Zahlungseinganges). Die Kopie wird im entsprechenden Dossier klassiert.
3. *Trifft das Geld nicht ein,* orientiert die Buchhaltung die Bereichsleitung bzw. das Amtssekretariat (Rückforderung gegenüber Erbinnen und Erben). Die letztgenannten Personen mahnen den Ausstand in geeigneter Weise. Sie lassen der Buchhaltung eine Kopie der Mahnung (Brief, Telefon- oder Gesprächsnotiz) mit der neuen Zahlungsfrist zukommen. Selbstverständlich sind auch Vereinbarungen über ratenweise Rückerstattungen möglich.
4. *Wird auch die 2. Frist nicht eingehalten* (dies gilt auch für die Nichteinhaltung einer Teilzahlungsvereinbarung) informiert die Buchhaltung die Bereichsleitung bzw. das Amtssekretariat (Rückforderung gegenüber Erben). Die letztgenannten Personen legen das weitere Vorgehen fest (Abschreibung, Betreuung).

## 7. Rückerstattung nach ZUG bzw. Abkommen

### 7.1 Heimatort nicht im Kanton Bern

Zuschüsse, welche an Personen ausgerichtet werden, *deren Heimatort nicht im Kanton Bern liegt und die noch nicht 2 Jahre ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben*, werden gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom Heimatkanton zu 100% zurückerstattet. Voraussetzung ist allerdings, dass die entsprechenden Fälle erkannt und gemeldet werden. Für die Erkennung sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zuständig. Sie nehmen erforderlichen Abklärungen vor. Gegebenenfalls lassen sie die ausgefüllte Meldung (Beilage 1) dem Inkassodienst des Sozialamtes zukommen. Dieser ist für die Weiterleitung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern zuständig, welche wiederum für die Koordination mit den übrigen Kantonen besorgt ist. *Die Bereichsleitung sorgt für die quartalsweise Abrechnung der ausgerichteten Zuschüsse.*

### 7.2 Abkommen mit Deutschland

Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 9. Dezember 1952 wurde per 1. April 2006 aufgekündigt. Dementsprechend entfällt ab diesem Zeitpunkt eine Rückerstattung.

### 7.3 Abkommen mit Frankreich

Zuschüsse, *welche an Personen mit französischer Staatsangehörigkeit ausgerichtet werden*, können gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte vom 9. September 1931 zu 100% dem Heimatland in Rechnung gestellt werden. Für die Erkennung der entsprechenden Fälle sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zuständig. Sie nehmen die erforderlichen Abklärungen vor. Gegebenenfalls lassen sie die ausgefüllte Meldung (Beilage 3) dem Inkassodienst des Sozialamtes zukommen. Dieser ist für die Weiterleitung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern zuständig, welche wiederum für die nötigen Kontakte mit den zuständigen Stellen in Frankreich besorgt ist. *Die Bereichsleitung sorgt für die quartalsweise Abrechnung der ausgerichteten Zuschüsse.*

Bei laufenden Fällen sind die Veränderungen der Zuschüsse sowie die Einmalbeiträge mit kurzer Begründung in Briefform an folgende Adresse zu melden: Kant. Sozialamt, zHd. Frau M. Grossenbacher, Rathausplatz 1, 3011 Bern. Eine Kopie des Briefes geht an das Sozialamt der Stadt Bern, Inkassodienst.